

Von: "Nimmerjahn Dr., Lutz -IIIa6 BMAS"

Datum: 16.10.2015 15:52

Betreff: AW: Bereitschaftsdienst und MiLoG

Sehr geehrte Frau Tacke,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Wie Ihnen bereits bekannt ist vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, dass auch Bereitschaftszeiten mit dem Mindestlohn zu vergüten sind, soweit sie nach Rechtsprechung als vergütungspflichtige Arbeitszeit anzusehen sind. Der Mindestlohn stellt eine unterste Lohnuntergrenze dar, die nicht unterschritten werden darf und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nur für Zeiten der Vollarbeit, sondern auch bei Formen verminderter Arbeitsintensität zugutekommen soll.

Eine gewisse Flexibilität dürfte in diesem Bereich allerdings dadurch zu gewinnen sein, dass Arbeitgeber nach der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ihrer Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns auch dann genügen, wenn die monatlich ausgezahlte Bruttovergütung geteilt durch die geleisteten Arbeitsstunden einschließlich der Stunden, die im Rahmen von Bereitschaftsdiensten angefallen sind, die Mindestlohnhöhe nicht unterschreiten. Dieses Verständnis ist auch mit dem für die Zollbehörden zuständigen Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Nimmerjahn

Dr. Lutz Nimmerjahn

---

Referat IIIa6

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Taubenstraße 4-6, 10117 Berlin